



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen im Land Sachsen-Anhalt

Der Minister

über den Direktor des Landesschulamts

16. März 2021

## **Aufhebung der Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat heute entschieden, dass im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs an allen weiterführenden Schulen die Präsenzpflcht für die Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II **ab sofort** ausgesetzt wird. Eine Anpassung der 10. SARS-CoV-2-EindV erfolgt zeitnah.

Das bedeutet, dass dort, wo eingeschränkter Regelbetrieb stattfindet, wird der reguläre Präsenzunterricht in Halbgruppen und unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern angeboten, die Teilnahme daran ist jedoch für die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtend. Schülerinnen und Schüler, die nach Entscheidung ihrer Erziehungsberechtigten in der Betreuung zu Hause sind und nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten für diese Tage Arbeits- und Aufgabenangebote (Hausaufgaben) zur Bearbeitung in der häuslichen Wohnung.

Turmschanzenstr. 32  
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-3695  
[www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)  
[www.mb.sachsen-anhalt.de](http://www.mb.sachsen-anhalt.de)

Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Schulpflicht nicht durch die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule, sondern ausschließlich durch das Erledigen entsprechender Aufgaben zu Hause erfüllt, ist schriftlich anzuzeigen und für die jeweilige Woche verbindlich.

Diese Erklärung ist erstmals zum Freitag, den 19. März 2021, für die Woche ab Montag, den 22. März 2021, abzugeben. Soweit die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers bereits in den kommenden Tagen von der Aussetzung der Präsenzpflcht Gebrauch machen, ist dies bis spätestens Montag, den 22. März 2021, der Schule schriftlich anzuzeigen.

Sofern eine digitale Übermittlung der Aufgaben zur Bearbeitung in der häuslichen Wohnung nicht möglich ist, sind diese nach Absprache durch die Erziehungsberechtigten in der Schule abzuholen. Ein Anspruch auf Notbetreuung oder Distanzunterricht besteht bei Aussetzung der Präsenzpflcht nicht.

Mit freundlichen Grüßen



M. Tullner